

1 **Antrag an den LSVD-Verbandstag 2016**

2 **Antragsteller:** Manfred Bruns (Bundesvorstand)

3

4 **Der Verbandstag möge beschließen,**

5 In die Beschlussvorlage der AG Regenbogenfamilien wird **im Punkt II 5** der Absatz
6 Randziffer 213 bis 216 durch folgenden Absatz ersetzt:

7 „Der biologische Vater soll sich - wie bei Ehen - nicht in die Familie der Lebens-
8 partnerinnen „hineindrängen“ können. Er soll deshalb die rechtliche Mutter-
9 schaft der Co-Mutter nicht anfechten können, solange diese mit dem Kind (und
10 ihrer Frau) in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt (vgl. § 1600 Abs. 2 und 4
11 BGB). Als Ausgleich soll dem biologischen Vater das Recht auf Umgang mit
12 dem Kind und auf Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse zustehen,
13 wenn er ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat (vgl. § 1686a BGB).“

14 Nach der Beschlussvorlage der AG Regenbogenfamilien sollen Samenspender, die
15 Lebenspartnerinnen zu einem Kind verholfen haben, weitergehende Rechte haben
16 als Samenspender, die Ehepaaren zu einem Kind verholfen haben. Im letzteren Fall
17 können die Samenspender die rechtliche Vaterschaft der Ehemänner nur anfechten,
18 wenn diese nicht mit den Kindern zusammenleben. Dem liegt der Gedanke zu-
19 grunde, dass die biologischen Väter nicht das Recht haben sollen, sich in beste-
20 hende Familie hineinzudrängen. Juristisch formuliert: Das verfassungsrechtlich ge-
21 schützte Interesse des biologischen Vaters, auch die rechtliche Stellung als Vater
22 einzunehmen, findet seine Grenze, soweit der gleichermaßen verfassungsrechtlich
23 garantierte Schutz einer familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinen rechtli-
24 chen Eltern entgegensteht.

25 **Die AG Regenbogenfamilien war mehrheitlich nicht bereit, den Familien von**
26 **Lebenspartnerinnen denselben Schutz zuzugestehen wie den Familien von**
27 **Ehegatten.** Sie hat darauf bestanden, dass die Samenspender immer berechtigt sein
28 sollen, die rechtliche Mutterschaft der Co-Mütter zu beseitigen, es sei denn, sie ha-
29 ben in öffentlicher Urkunde auf ihr Anfechtungsrecht verzichtet oder sie haben ihren
30 Samen einer Samenbank überlassen.

31 Die AG Regenbogenfamilien hat damit einmal mehr zum Ausdruck gebracht, dass ihr
32 die Rechte der Frauen und der Schutz bestehender Familien gleichgültig sind. Ihr
33 ging es nur darum, den „Vätern“ möglichst weitgehende Rechte einzuräumen.

34 Ich bin der Meinung, Spender brauchen nicht geschützt zu werden, wenn sie ihr
35 Sperma für eine Kinderwunschbehandlung hergeben, ohne auf der Festlegung zu
36 bestehen, dass sie Väter des Kindes werden.

37 **Die von der AG Regenbogenfamilien vorgeschlagene Regelung verstößt gegen**
38 **das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs. 1 GG, weil danach Lebenspartne-**
39 **rinnen weniger geschützt werden sollen als Ehegatten, ohne dass es für diese**
40 **Ungleichbehandlung nachvollziehbare Gründe gibt.**